

(2) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(3) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den geltenden Bestimmungen zu berechnen und abzuführen.

§ 7

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung künftig notwendiger Reparaturen können zur Vermeidung größerer Kostenschwankungen Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfange zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren bei den planmäßigen Zuführungen zum Reparaturfonds abzusetzen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist in folgender Untergliederung zu planen:

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
 1. Reparaturen durch Baumaßnahmen
 2. sonstige Reparaturen
- b) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§ 8

(1) Die Betriebe führen dem Reparaturfonds als Kostenbestandteil bzw. zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds monatlich Beträge gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b zu.

(2) Die Leiter der Betriebe entscheiden, ob sie bei ihrem zuständigen Kreditinstitut ein Sonderbankkonto „Reparaturfonds“ führen.

§ 9

(1) Werden im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, können die Betriebe bei ihrem zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragen. Die Rückzahlung von Zwischenkrediten erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Ergibt sich in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, planmäßig nicht vorgesehene Maßnahmen im Planjahr durchzuführen, können die Betriebe bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 10

(I) Für betriebstypische Grundmittel sind von den Betrieben in Zusammenarbeit mit den Leitbetrieben schrittweise Reparatur-Normen zu entwickeln.

(2) Bei nicht betriebstypischen Grundmitteln sind Vergleichswerte aus Betrieben der volkseigenen Industrie oder anderen volkseigenen Betrieben heranzuziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu entwickelnden Reparatur-Normen bzw. Vergleichswerte sind künftig bei der Planung des Reparaturfonds zu berücksichtigen.

§ 11

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung und Abrechnung für die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds.

§ 12

Die Bildung des Reparaturfonds gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b ist für das Jahr 1968 in den Betrieben vorzunehmen:

- a) zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der für Generalreparaturen geplanten Mittel
- b) in Höhe der geplanten Kosten für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln.

§ 13

Die in den Bilanzen der Betriebe per 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Beträge „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Generalreparaturen“ sind in Rechnung des Jahres 1968 gegen das korrespondierende Passivkonto auszubuchen.

§ 14

Die örtlichen Räte können für die ihnen unterstehenden Betriebe in Ausnahmefällen, insbesondere für Betriebe mit geringem Reparaturaufwand, festlegen, daß der Reparaturfonds nicht zu bilden ist. Betriebe, die von der Bildung des Reparaturfonds befreit sind, haben die Reparaturen aus den Kosten zu finanzieren.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Mai 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise — Amortisationsfonds-Anordnung — (GBl. II S. 383)
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise — Amortisationsfonds-Anordnung — (GBl. III S. 49)